

Arbeitsentwurf

der Bundesregierung (nicht mit der Leitung abgestimmter Vorentwurf)

Gesetz zur Entlastung Unterhaltsverpflichteter in der Sozialhilfe und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

(SGB IX/SGB XII – Änderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen jeweils bis zu 100 000 Euro in der gesamten Sozialhilfe und Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Das Gesetz setzt damit in vollem Umfang die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einer Höhe von 100 000 Euro im Jahr zurückzugreifen. Gleichzeitig wird damit auch ein Signal gesetzt, dass die Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen, beispielsweise bei der Unterstützung von Pflegebedürftigen, anerkennt und insofern eine solidarische Entlastung erfolgt.

Diese Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger soll mit diesem Gesetz erheblich begrenzt werden. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine umfassende und weitreichende Reform des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe. Ziel ist es dabei, den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, insbesondere bei ohnehin schon durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen belasteten Angehörigen, einzuschränken und somit eine substantielle Entlastung unterhaltsverpflichteter Kinder und Eltern sowie deren Familien zu erreichen. Auch in der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll durch einen Verzicht auf Elternbeiträge und Unterhaltsheranziehung bei volljährigen Leistungsbeziehern diese Entlastungen nachvollzogen werden.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 des SGB IX ist bis Ende 2022 befristet. Mit diesem Gesetz soll die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden, die Teilhabeberatung durch eine Weiterführung der Finanzierung verlässlich zu schützen.

Menschen mit Behinderungen, die zu ihrer Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen sind, können Leistungen zur beruflichen Bildung nur in diesen Einrichtungen oder seit dem 1. Januar 2018 auch bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten. Mit diesen beruflichen Bildungsmaßnahmen wird kein anerkannter Berufsabschluss erworben. Mit einem Budget für Ausbildung sollen diese Menschen auch gefördert werden, wenn sie eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung aufnehmen und damit einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erwerben wollen.

Darüber hinaus sollen mit diesem Gesetz redaktionelle Fehler im Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) behoben und Klarstellungen vorgenommen werden. Dies umfasst Regelungen, die durch das Bundesteilhabegesetz neu geschaffen oder aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übernommen wurden und am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Ebenfalls sollen mit diesem Gesetz im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch redaktionelle Fehler beseitigt und Klarstellungen vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wurden und am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Um der besonderen Lebenslage der Betroffenen im Sozialen Entschädigungsrecht angemessen Rechnung zu tragen, soll auch im Bereich der fürsorgerischen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Kriegspferfürsorge ausgeschlossen sein, wenn das Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder 100 000 Euro nicht überschreitet. Mit der Einfügung eines Satzes 2 in § 25d Absatz 3 Bundesversorgungsgesetz wird erreicht, dass das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlte Taschengeld auch im Bereich der Kriegspferfürsorge unberücksichtigt bleibt.

Schließlich soll § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) geändert werden. Bislang bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten. Um größere Flexibilität zu ermöglichen, soll diese Befugnis mittels Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte delegiert werden können.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz wird die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro auf das gesamte SGB XII und die reformierte Eingliederungshilfe sowie das Soziale Entschädigungsrecht ausgedehnt. Dazu wird die bestehende Regelung, die bisher einen Unterhaltsrückgriff nur für dem Grunde nach Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) bis zur 100 000 Euro-Grenze ausschloss, in das für alle Leistungen des SGB XII geltende Elfte Kapitel SGB XII verschoben und angepasst. Von der Neuregelung werden damit alle gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro profitieren. Umfasst sind daher unter anderem die Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Daneben ist auch die reformierte Eingliederungshilfe, die ab 2020 zwar aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil in das SGB IX, Teil 2 integriert wird, aber für Minderjährige und Volljährige in Internaten weiterhin auf Unterhaltsregelungen nach dem SGB XII verweist sowie einen Beitrag von Eltern volljähriger Kinder enthält, von der Reform erfasst. Diese parallelen Regelungen werden angepasst, indem alle Unterhaltsrückgriffe gestrichen werden. Um der besonderen Lebenslage der Betroffenen im Sozialen Entschädigungsrecht angemessen Rechnung zu tragen, ist es notwendig, auch eine entsprechende Anpassung der Regelungen im Bundesversorgungsgesetz vorzunehmen. Die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag werden damit nicht nur vollumfänglich umgesetzt. Die getroffenen Neuregelungen gehen sogar über diesen hinaus.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft gefördert werden. Die bislang geltende Befristung wird daher aufgehoben.

Durch die Einführung eines Budgets für Ausbildung werden die Chancen für Menschen mit Behinderungen, die heute eine berufliche Bildung nur in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten können, verbessert, eine berufliche Ausbildung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können. Hiermit werden die bereits mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffenen Alternativen für diese Menschen mit Behinderungen erweitert, das Gesamtprogramm wird damit abgerundet.

Durch die mit diesem Gesetz verbundene Behebung redaktioneller Fehler und Ungenauigkeiten im Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) wird sichergestellt, dass am 1. Januar 2020 keine fehlerhaften Regelungen in Kraft treten und Unklarheiten beseitigt werden.

Durch die im Gesetz vorgesehenen Änderungen werden im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch redaktionelle Fehler korrigiert und Klarstellungen vorgenommen. Dies umfasst auch die Ermöglichung der Anwendung der Vorschriften für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII für Leistungsberichtigte nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt).

Auch im Sozialen Entschädigungsrecht werden neben den dargestellten inhaltlichen Anpassungen einige redaktionelle Fehler bereinigt.

Durch Änderung des § 17 Absatz 1 ArbGG wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, mit der die Befugnis zur Festlegung der Zahl der Kammern an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen werden kann.

C. Alternativen

Als Alternative käme eine Beschränkung der Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Kinder allein für die Leistung der Hilfe zur Pflege im SGB XII in Betracht. In diesem Fall würde die 100 000 Euro-Grenze im SGB XII für andere Leistungen nach dem SGB XII, wie beispielsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt oder für die Blindenhilfe nicht gelten.

Bei einer solchen Beschränkung der 100 000 Euro-Grenze nur auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege bestünden jedoch unter Gleichbehandlungsaspekten Bedenken, weil dann die anderen Leistungen im SGB XII, mit Ausnahme des Vierten Kapitels SGB XII, von der Privilegierung ausgenommen bleiben würden.

Kritisch in Bezug auf den vorstehenden Aspekt ist zudem zu erwähnen, dass eine auf die Hilfe zur Pflege im SGB XII begrenzte 100 000 Euro-Grenze auf die reformierte Eingliederungshilfe im SGB IX, 2. Teil und auf das Soziale Entschädigungsrecht keine Anwendung finden würde. Eine Schlechterstellung der neuen Eingliederungshilfe gegenüber Leistungen der Sozialhilfe gilt es jedoch zu vermeiden. Aus diesem Grund stellt die Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs für Unterhaltspflichtige auch in der reformierten Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2. Teil einen notwendigen Schritt dieser Reform dar.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen des Gesetzes bestehen keine realistischen Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mehrkosten durch dieses Gesetz können nur grob geschätzt werden, da es keine ausreichende Datengrundlage über den Personenkreis der erwachsenen Kinder, die für die Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen, gibt. Die Mehrkosten für Länder und Kommunen durch die Änderungen der Einkommensanrechnung im SGB IX und SGB XII durch dieses Gesetz werden auf bis zu 300 Millionen Euro geschätzt, könnten aber auch deutlich niedriger liegen.

Durch die Verschiebung einer Gruppe von Leistungsberechtigten aus dem Dritten ins Vierte Kapitel SGB XII entstehen dem Bund Kosten in der Größenordnung von 10 Millionen Euro; bei den Ländern fallen Einsparungen in gleicher Höhe an.

Für den Freibetrag beim gesetzlichen Freiwilligendienst bewegen sich die Gesamtkosten für Bund und Länder in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

Durch die Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung entstehen Ausgaben des Bundes über das Jahr 2022 hinaus. Der Umfang der jährlichen Fördersumme wird durch die jeweiligen Haushaltsgesetze beschlossen und in der Förderrichtlinie bekannt gegeben. Bis 2022 beträgt der Förderumfang 58 Mio. Euro jährlich. Daher entstehen auch ab 2023 mindestens Haushaltsausgaben in dieser Höhe, durch die mit diesem Gesetz vorgesehene jährliche Dynamisierung erhöht sich der Förderumfang jährlich um rund 2 Prozent.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eltern und Kinder, die gegenüber Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, unterhaltsverpflichtet sind, werden durch das Gesetz in nicht bezifferbarem Umfang entlastet. Mit Einführung einer 100 000 Euro-Grenze sowie einer entsprechenden Vermutungsregel entfällt für diese Personengruppe bezüglich ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltsverpflichtete in der Regel der Aufwand, Angaben über vorhandenes Vermögen und Einkommen zu machen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand des Bundes.

Die vorgesehenen Änderungen haben im Jahr 2020 einen einmaligen Erfüllungsaufwand bei den Ländern und Kommunen in Höhe von 4 331 250 Euro zur Folge. Dem steht gleichzeitig eine Entlastung von etwa 18 018 000 Euro durch die Reform gegenüber. Insofern wird eine Gesamtentlastung der Länder und Kommunen für 2020 von etwa 13 686 750 Euro (18 018 000 Euro - 4 331 250 Euro) angenommen.

Im Hinblick auf den laufenden Erfüllungsaufwand führt die Einführung der 100 000 Euro-Grenze zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung, weil die Zahl der von den Sozialhilfeträgern für eine Inanspruchnahme zu überprüfenden Angehörigen dauerhaft extrem reduziert wird. Es wird eine Entlastung von jährlich rund 18 000 000 Euro prognostiziert.

Auch für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ergeben sich Verwaltungsminderungen durch den Wegfall regelmäßiger Unterhaltsprüfungen in nicht bezifferbarem Umfang.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ENTWURF - VERTRAULICH

Arbeitsentwurf der Bundesregierung (nicht mit der Leitung abgestimmter Vorentwurf)

Gesetz zur Entlastung Unterhaltsverpflichteter in der Sozialhilfe und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

(SGB IX/SGB XII – Änderungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Artikel 3 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge
- Artikel 8 Änderung der Werkstättenverordnung
- Artikel 9 Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung
- Artikel 10 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
- Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln. Die Fördersumme wird in der Förderrichtlinie nach Absatz 4 bekannt gegeben und ist in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des

Vierten Buches anzupassen. Sie umfasst auch die für die Administration, die Qualitätssicherung und die Berichterstattung notwendigen Aufwendungen.“

2. In § 49 Absatz 8 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 185 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 185 Absatz 5“ ersetzt.
3. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach der Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. erbringen sie Leistungen nach § 57 oder 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll von dem in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben abgewichen werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist, und

8. die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand finden keine Anwendung.“
4. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Budget für Ausbildung

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Ausbildungsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung.

(2) Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an dem Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten gehören ebenfalls zu den Aufwendungen, die das Budget für Ausbildung umfasst.

(3) Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.“

5. In § 63 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsanbieter“ die Wörter „sowie die Leistung des Budgets für Ausbildung“ eingefügt.
6. In § 71 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch „§ 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.
7. Dem § 113 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches können Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 des Zwölften Buches übernommen werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“

8. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils“ durch die Wörter „der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Einkommen überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, findet Satz 1 Nummer 2 Anwendung.“

9. § 138 Absatz 4 wird aufgehoben.

10. In § 139 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.“

11. In § 141 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.“

12. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Nacht“ werden die Wörter „oder über Tag“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 134 Absatz 3“ die Wörter „und Absatz 4“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. In § 185 Absatz 3 Nummer 6 werden nach den Wörtern „Budget für Arbeit“ die Wörter „oder für ein Budget für Ausbildung“ angefügt.

14. In § 197 Absatz 2 wird die Angabe „§ 193 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „§ 193 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 27 Nummer 2 u. 3 u. Artikel 31 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 werden Nummer 15 Buchstabe b und Nummer 39 gestrichen.
2. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 27d Absatz 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Nummer 3 gilt Teil 2 Kapitel 1 bis 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Für die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Absatz 1 gelten die §§ 47, 49 bis 52, das Achte Kapitel und die §§ 72, 74 und 88 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Leistungen nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen zu erbringen.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - in der Fassung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018, BGBl. I 1117, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung“.
 - b) Die Angabe zu § 32a wird wie folgt gefasst:

„§ 32a Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung“.
2. In § 27a Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
3. In § 27c Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
4. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit sie das um Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 bis 4 bereinigte Einkommen übersteigen; dazu sind zuerst die Absetzbeträge ohne Berücksichtigung der angemessenen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen abzusetzen.“

5. Vor § 35 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen.“

6. In § 42 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.

7. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Sätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „nach den Sätzen 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in einem angemessenen Verhältnis“ durch die Wörter „in einem angemessenen Verhältnis“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig,
2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe,
3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Satz 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht überschreiten; maßgeblich ist die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel nach § 46b zuständigen örtlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder
 2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“
8. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
9. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „steuerfrei sind“ die Wörter „oder die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden,“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.“

10. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden das Semikolon und die Wörter „der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, soweit Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „und Vierten“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „1“ die Angabe „2“ eingefügt.

11. Nach § 136 wird folgender § 136a eingefügt:

„§ 136a

Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020

(1) Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst. Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich

1. für das Jahr 2020 auf 5,2 Prozent,
2. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,
3. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,
4. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,
5. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und

6. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres.

(3) Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus

1. der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,
2. multipliziert mit dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 und des für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.

(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. Diese Befugnis kann durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen werden. Vor Bestimmung der Zahl der Kammern sind die in § 14 Absatz 5 genannten Verbände zu hören.“

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 27j“ durch die Angabe „§ 27i“ ersetzt.
2. § 25d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, ist anstelle

der Beträge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich abzusetzen.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 253“ die Angabe „oder § 844 Absatz 3“ ergänzt.

3. § 26c Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag

1. in Höhe von 4,25 Prozent des Bemessungsbetrages bei
 - a) der Hilfe zur Pflege in einer stationären oder teilstationären Einrichtung, wenn diese Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie
 - b) der häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3,
2. in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages bei dem Pflegegeld für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4.

Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages des § 25e Absatz 1 Nummer 1. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 beträgt der Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Hälfte des Grundbetrages des Satzes 1 Nummer 1, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Absatz 1 Satz 4 erhielten.“

4. In § 26e Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 121“ ersetzt.

5. § 27d Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gelten anstelle des § 25c Absatz 1 und 2 sowie der §§ 25d bis 25f die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 136 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen ist, wenn das Einkommen nach § 135 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 100 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 90 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

Für den Einsatz von Vermögen gilt § 25c Absatz 3 entsprechend.

(6) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt bei der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungs-

betrages. Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner beträgt der Familienzuschlag 2,13 Prozent des Bemessungsbetrages, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Absatz 1 Satz 4 erhielten.

(7) Für den Einsatz von Einkommen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gilt § 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

6. In § 27h wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, soweit Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der Träger der Kriegsopferfürsorge von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, so sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der Kriegsopferfürsorge verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Kriegsopferfürsorge Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.“

Artikel 6

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

In der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird in § 24 Absatz 6 nach der Angabe „Regelbedarfsstufe 1“ die Angabe „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Werkstättenverordnung

In § 2 Absatz 1a der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 167 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 636) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wird.“

Artikel 9

Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung

Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Satz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Beiblätter nach Muster 2 der Anlage, die der bis zum (Datum des Inkrafttretens) geltenden Form entsprechen, bleiben bis zum Ablauf ihres Gültigkeitszeitraums gültig. Die zuständige Behörde kann auch nach dem (Datum des Inkrafttretens) Beiblätter auf Vordrucken alter Fassung ausstellen, solange solche Vordrucke vorhanden sind.“

2. In der Anlage wird das Muster 2 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „zum Ausweis des Versorgungsamtes“ durch die Wörter „für die unentgeltliche Beförderung“ ersetzt.
- b) In dem Beiblatt werden die Wörter „zum Ausweis des Versorgungsamtes“ durch die Wörter „für die unentgeltliche Beförderung“ und die Angabe „§ 145 Absatz 1 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 228 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

In § 14 Absatz 1 Nummer 6 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Budget für Arbeit“ die Wörter „oder für ein Budget für Ausbildung“ angefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 2, 6 und 14,
2. Artikel 2 Nummer 2,
3. in Artikel 3 Nummer 1, 4 und 6 sowie in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a und b,
4. Artikel 4,
5. in Artikel 5 Nummer 1 und in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b,
6. Artikel 7.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

ENTWURF - VERTRAULICH

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro in der gesamten Sozialhilfe ausgeschlossen. Das Gesetz setzt damit in vollem Umfang die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einer Höhe von 100 000 Euro im Jahr zurückzugreifen. Gleichzeitig soll damit auch ein Signal gesetzt werden, dass die Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen, beispielsweise durch Pflegebedürftige, anerkennt und insofern eine Entlastung erfolgt.

Mit der Reform soll das Sozialhilferecht in Bezug auf die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger modernisiert werden und sich den gewandelten Lebensverhältnissen der Gesellschaft anpassen, indem der Familienverband entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen wird. Denn grundsätzlich setzt eine Leistungsgewährung nach dem SGB XII eine finanzielle Bedürftigkeit des Hilfesuchenden voraus. Sozialhilfe erhält somit nur, wer sich nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann.

Für den Fall, dass der notwendige Bedarf im Einzelfall nicht aus dem Einkommen und dem Vermögen der nachfragenden Person gedeckt werden kann, geht das SGB XII bis heute vom Vorrang der Einstandspflichten innerhalb des Familienverbandes aus. Dem liegt die Anschauung der Familie als Not- und Haftungsgemeinschaft zugrunde. Eine Unterstützung aus steuerfinanzierten Mitteln der Sozialhilfe kommt bislang nur da in Betracht, wo die Selbsthilfekräfte einer Familie fehlen, nicht ausreichen oder wo der Gesetzgeber besondere Schutzvorschriften zugunsten Betroffener in atypischen Lebenssituationen erlassen hat. Damit gilt nach bisheriger Rechtslage: Wenn Eltern pflegebedürftig werden und für ihren Unterhalt nicht mehr selbst aufkommen können, werden die Kinder in die Pflicht genommen und müssen einen Teil der Kosten übernehmen. Damit ist die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig gegenüber einer möglichen Selbsthilfe des Betroffenen oder gegenüber Leistungen von anderen, insbesondere von unterhaltspflichtigen Angehörigen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und CSU wurde vereinbart, die Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Kindern pflegebedürftiger Eltern bei einem Jahreseinkommen bis zu 100 000 Euro zu beschränken. Mit diesem Gesetz werden die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag nicht nur vollumfänglich umgesetzt. Die getroffenen Neuregelungen gehen sogar über den Koalitionsvertrag hinaus.

Die Regelungen dieses Gesetzes sind in zweierlei Hinsicht weiter gefasst als es die Vorgaben im Koalitionsvertrag fordern. Zum einen wird die neue Regelung nicht nur, wie im Koalitionsvertrag gefordert, auf das Verhältnis Kinder-Eltern beschränkt, sondern auch auf das Verhältnis Eltern-Kinder ausgedehnt. Zum anderen wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro in der gesamten Sozialhilfe ausgeschlossen. Umfasst ist von der Reform damit nicht nur die Leistung der Hilfe zur Pflege, sondern alle Leistungen im SGB XII sowie parallele Regelungen außerhalb des SGB XII wie beispielsweise das Soziale Entschädigungsrecht und die Eingliederungshilfe, die ab 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und reformiert im SGB IX, Teil 2 geregelt sein wird.

Es handelt sich um eine umfassende und weitreichende Reform des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe, die alte Strukturen modernisiert und den betroffenen Menschen beziehungsweise der ganzen Familie mehr finanziellen Freiraum ermöglicht, denn die Reform wird die betroffenen unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder um circa 300 Millionen Euro entlasten. Die Solidargemeinschaft wird demgegenüber stärker in die Verantwortung genommen.

Des Weiteren wird mit diesem Gesetz auch eine spezielle Sonderregelung zur Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird, in das SGB XII eingeführt. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im SGB II. Nach dem SGB II besteht für erwerbslose Menschen für ihr Engagement in einem gesetzlichen Freiwilligendienst ein Freibetrag von 200 Euro monatlich. Für Menschen im Grundsicherungsbezug nach dem SGB XII gilt derzeit die allgemeine Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen. Demnach können 30 Prozent des Taschengeldes abgesetzt werden, bei 200 Euro Einkommen also 60 Euro monatlich. Die Regelung im SGB II zu Freibeträgen für Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst) wird mit der Gesetzesänderung auch auf das SGB XII übertragen, damit dann auch im SGB XII ein Freibetrag in gleicher Höhe existiert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert auf der Grundlage des § 32 SGB IX, aufbauend auf den bestehenden Beratungsstrukturen seit 1. Januar 2018 eine ergänzende, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Teilhabeberatung. Ziel der Beratung ist es, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen sowie ihren Angehörigen dabei zu unterstützen, ihre Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung, eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen verwirklichen zu können. Mit der zunächst auf 5 Jahre bis 2022 befristeten Förderung aus Bundesmitteln wurde begonnen, ein bundesweites Beratungsangebot zu etablieren, das die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten über ihre Teilhabebedarfe und -ansprüche stärkt sowie ein ergänzendes Angebot in der Beratungslandschaft bietet. Ergänzend, weil es die Rehabilitationsträger nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, angemessene Beratungen gegenüber den Leistungsberechtigten anzubieten. Die besondere Berücksichtigung der Beratungsmethode des Peer Counseling (Betroffene beraten Betroffene) bei der Förderentscheidung ermöglicht Ratsuchenden einen partnerschaftlichen Austausch auf Augenhöhe.

Den eingerichteten über 500 Beratungsangeboten soll jedoch nicht das Schicksal ungewisser Finanzierung nach Ablauf der Förderung drohen. Der Koalitionsvertrag und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordern eine Aufhebung der in § 32 Absatz 5 SGB IX vorgesehenen Befristung, die mit diesem Gesetz vollzogen werden soll.

Durch die Einführung eines Budgets für Ausbildung werden die Chancen für Menschen mit Behinderungen, die heute eine berufliche Bildung nur in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten können, verbessert, eine berufliche Ausbildung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können. Hiermit werden die bereits mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffenen Alternativen für diese Menschen mit Behinderungen erweitert, das Gesamtprogramm wird damit abgerundet.

Das Gesetz leistet damit auch einen Beitrag zur Verwirklichung der Rechte aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der Artikel 3, 19, 27 und 28.

Des Weiteren sollen mit diesem Gesetz redaktionelle Fehler im Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) behoben und Klarstellungen vorgenommen werden. Dies umfasst Regelungen, die durch das Bundesteilhabegesetz neu geschaffen oder aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übernommen wurden und am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Ebenfalls sollen mit diesem Gesetz im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch redaktionelle Fehler beseitigt und Klarstellungen vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wurden und am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Um der besonderen Lebenslage der Betroffenen im Sozialen Entschädigungsrecht angemessen Rechnung zu tragen, soll auch im Bereich der fürsorglichen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Kriegsopferversorgung ausgeschlossen sein, wenn das Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder 100 000 Euro nicht überschreitet. Mit der Einfügung eines Satzes 2 in § 25d Absatz 3 Bundesversorgungsgesetz wird erreicht, dass das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlte Taschengeld auch im Bereich der Kriegsopferversorgung unberücksichtigt bleibt.

Zudem soll § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes geändert werden. Bislang bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten. Um größere Flexibilität zu ermöglichen, soll diese Befugnis mittels Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte delegiert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Einführung einer 100 000 Euro-Grenze sollen Angehörige, die gegenüber Leistungsempfängern jeglicher Leistungen nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro vom Unterhaltsrückgriff durch den Sozialhilfeträger ausgenommen werden. Zudem wird die neue Regelung nicht nur auf das Verhältnis Kinder-Eltern beschränkt, sondern auch auf das Verhältnis Eltern-Kinder ausgedehnt. Von der Regelung werden damit alle Unterhaltsverpflichteten bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro profitieren sowie alle Eltern, deren volljährige behinderte Kinder Eingliederungshilfeleistungen beziehen.

Dazu wird die bestehende Regelung, die bisher den Ausschluss des Unterhaltsrückgriffs nur für dem Grunde nach Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) vorsah, in das für alle Leistungen des SGB XII geltende Elfte Kapitel SGB XII verschoben und entsprechend angepasst. Umfasst sind daher unter anderem auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie durch parallele Regelungen außerhalb des SGB XII die reformierte Eingliederungshilfe ab 2020 im SGB IX, Teil 2. Um der besonderen Lebenslage der Betroffenen im Sozialen Entschädigungsrecht angemessen Rechnung zu tragen, ist es notwendig, auch eine entsprechende Anpassung der Regelungen im Bundesversorgungsgesetz vorzunehmen.

Eltern volljähriger, behinderter oder pflegebedürftiger Kinder werden damit zukünftig ebenfalls bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro privilegiert. Bei einem darüberhinausgehenden Jahreseinkommen bleibt die bisher bestehende Privilegierung nach § 94 Absatz 2 SGB XII in vollem Umfang erhalten.

Beziehen volljährige, wesentlich behinderte Menschen Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX, müssen deren Eltern zu diesen Leistungen unabhängig vom Einkommen gar keinen Beitrag oder Unterhalt mehr leisten.

Der Unterhaltsrückgriff im SGB XII wird durch die Novellierung modernisiert und den gewandelten Lebensverhältnissen der Gesellschaft angepasst, indem der Familienverband entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen wird. Die bisher bestehenden Strukturen der Einstandspflicht der Kinder beziehungsweise Eltern

werden aufgebrochen. Dem gesellschaftlichen Wandel wird durch eine stärkere Inanspruchnahme des Staates Rechnung getragen. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages werden damit vollumfänglich umgesetzt und aus Gleichbehandlungsgründen auf alle Leistungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erstreckt.

Mit der Einführung eines Freibetrags für den gesetzlichen Freiwilligendienst wird die Regelung im SGB XII der Rechtslage im SGB II angepasst. Mit der neuen Regelung soll die Attraktivität des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste auch für Leistungsempfänger nach dem SGB XII erhöht werden.

Mit der Aufhebung der Befristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung in § 32 Absatz 5 SGB IX und der vorgesehenen Aufstockung sowie Dynamisierung der Fördermittel von 2 % p.a. zum Ausgleich von Tariferhöhungen und allgemeinen Kostensteigerungen ab 2023 wird eine bundesweite ergänzende unabhängige Teilhabeberatung dem Grunde nach gesichert.

Für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, wird ein Budget für Ausbildung geschaffen (§ 61a SGB IX - neu). Es ermöglicht eine Erstattung der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, um einen Arbeitgeber dazu zu bewegen, mit einem behinderten Menschen trotz dessen voller Erwerbsminderung einen regulären Ausbildungsvertrag abzuschließen. Vorbild ist das durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), das ebenfalls auf ein reguläres Arbeitsverhältnis für voll erwerbsgeminderte Menschen zielt. Menschen mit Behinderungen, für die ein reguläres Arbeitsverhältnis trotz dieser Unterstützungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommt, die aber nach der Schule gleichwohl nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen möchten, können von dem neuen § 60 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX profitieren: Wenn ein anderer Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung ausschließlich in betrieblicher Form anbietet, soll von dem in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben abgewichen werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die beiden neuen Möglichkeiten schließen die Lücke zwischen der Schule und dem Budget für Arbeit sowohl für junge Menschen mit Behinderungen, die trotz ihrer vollen Erwerbsminderung eine betriebliche Ausbildung absolvieren können, als auch für diejenigen, für die eine berufliche Bildung in betrieblicher Form die Inanspruchnahme eines anderen Leistungsanbieters erfordert.

Mit kleineren Anpassungen von Regelungen des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden im Bereich der durch das Bundesteilhabegesetz reformierten Eingliederungshilfe offensichtliche redaktionelle Fehler und Unklarheiten behoben.

Ebenfalls werden im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch redaktionelle Fehler korrigiert und Klarstellungen vorgenommen. Zudem werden die Vorschriften für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) für anwendbar erklärt.

Im Sozialen Entschädigungsrecht werden im Bundesversorgungsgesetz und der Kriegsopferfürsorgeverordnung inhaltliche Anpassungen aufgrund des BTHG und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des SGB XII vorgenommen sowie einige redaktionelle Fehler bereinigt.

Durch Änderung des § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, mit der die Befugnis zur Festlegung der Zahl der Kammern an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen werden kann.

III. Alternativen

Als Alternative kommt eine Beschränkung der Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Kinder allein für die Leistung der Hilfe zur Pflege im SGB XII in Betracht. In diesem Fall würde die 100 000 Euro-Grenze im SGB XII für andere Leistungen nach dem SGB XII, wie beispielsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt oder für die Blindenhilfe nicht gelten.

Bei einer solchen Beschränkung der 100 000 Euro-Grenze nur auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege ist es insbesondere unter Gleichbehandlungsaspekten schwer zu begründen, warum die anderen Leistungen im SGB XII, mit Ausnahme des Vierten Kapitels SGB XII, von der Privilegierung ausgenommen bleiben sollen.

Kritisch in Bezug auf den vorstehenden Aspekt ist zudem zu erwähnen, dass eine auf die Hilfe zur Pflege im SGB XII begrenzte 100 000 Euro-Grenze auf die reformierte Eingliederungshilfe im SGB IX, 2. Teil und auf das Soziale Entschädigungsrecht keine Anwendung finden würde. Eine Schlechterstellung der neuen Eingliederungshilfe gegenüber Leistungen der Sozialhilfe gilt es jedoch zu vermeiden. Aus diesem Grund stellt die Begrenzung - beziehungsweise Aufhebung - des Unterhaltsrückgriffs für Eltern auch in der reformierten Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2. Teil einen notwendigen Schritt dieser Reform dar.

Hinsichtlich der Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und den übrigen Änderungen bestehen keine realistischen Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Daher erfolgen die Regelungen im Recht der Sozialhilfe bundeseinheitlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch folgt ebenso aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsgerichtsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland beschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung gleichstellungspolitisch neutral.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgesehenen Regelungen im Sozialhilferecht ergeben sich auch Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Die Einführung einer 100 000 Euro-Grenze für jegliche Leistungen und einen erweiterten Personenkreis im SGB XII bedeutet für die Sozialhilfeträger eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch die einzuführende Vermutungsregelung sind nicht mehr die Unterhaltsansprüche aller in Betracht kommenden Angehörigen zu überprüfen, sondern nur dort, wo im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze von 100 000 Euro vorliegen.

Durch die Änderung des § 136a SGB XII erfolgt die Erstattung anders als nach § 136 SGB XII nach Kalenderjahren. Hierzu übermitteln die Länder jeweils bis 30. Juni des Folgejahres ihre Meldungen an den Bund. Durch diese Regelung verfügen die Länder über einen gegenüber der bisherigen Norm zur Ermittlung und Auswertung des relevanten Personenkreises längeren Zeitraum (6 Monate), der eine Inanspruchnahme der Bundeserstattung nach dieser Vorschrift befördern soll.

Überdies wird mit dieser Regelung Verwaltungsaufwand insbesondere für Länder und Träger reduziert, der durch die bisherige Fassung von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 entstände. Danach müssten Länder und deren Träger in 2020 zwei Erstattungsverfahren durchführen - sowohl das Erstattungsverfahren nach § 136 Absatz 4 Nummer 4 SGB XII als auch das nach § 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB XII in der bisherigen Fassung.

Mit der Änderung von Absatz 2 Satz 2 wird demzufolge erreicht, dass in 2020 nur das Erstattungsverfahren nach § 136 SGB XII für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 umzusetzen ist und sich das Erstattungsverfahren nach § 136a SGB XII sodann (für das Kalenderjahr 2020) in 2021 anschließt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Insbesondere tragen sie dazu bei, Ungleichbehandlungen abzubauen, das Gerechtigkeitsempfinden zu stärken und den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu fördern. Die Regelungen zielen darauf ab, den Unterhaltsrückgriff im SGB XII bei unterhaltsverpflichteten Angehörigen zu begrenzen und den gewandelten Lebensverhältnissen der Gesellschaft anzupassen, indem der Familienverband entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen wird. Eine solidarisch angepasste Lastenverteilung der Unterhaltsverpflichtungen dient auch dem Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Eine Förderung der Gleichbehandlung von gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kindern erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zukünftig die 100 000 Euro-Grenze für alle Leistungen nach dem SGB XII gilt und nicht mehr nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Darüber hinaus wird die 100 000 Euro-Grenze auch auf das Soziale Entschädigungsrecht ausgedehnt und auf die reformierte Eingliederungshilfe, die sogar keinen Rückgriff auf Eltern erwachsener, behinderter Kinder mehr beinhaltet. Damit wird eine Ungleichbehandlung beim Unterhaltsrückgriff - wie sie nach heutiger Rechtslage besteht - zurückgedrängt. Das Gesetz trägt damit auch zur Sicherung des sozialen Friedens in der Gesellschaft bei.

Die Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz Kosten in der Größenordnung von 10 Millionen Euro, weil die Streichung des § 43 Absatz 5 des SGB XII unter anderem dazu führt, dass Leistungsberechtigte mit Unterhaltsverpflichteten mit einem Jahreseinkommen über 100 000 Euro ihre Leistungen nicht mehr nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, sondern nach dem Vierten Kapitel, das vom Bund finanziert wird, erhalten.

Dem stehen Einsparungen der Länder in gleicher Höhe gegenüber.

Die Mehrkosten für die Länder und Kommunen durch die Freistellung aller erwachsenen Kinder von Leistungsbeziehern mit einem Jahreseinkommen von bis zu 100 000 Euro von der Kostenbeteiligung können nur grob geschätzt werden, da es keine ausreichende Datengrundlage über den Personenkreis der erwachsenen Kinder, die für die Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen, gibt. Es wurde eine Modellrechnung erstellt, nach der diese Mehrkosten für das gesamte SGB XII 130 Millionen Euro jährlich betragen. Der größte Teil davon entfällt auf die Hilfe zur Pflege, der Rest auf andere Kapitel des SGB XII (hauptsächlich Drittes und Siebtes Kapitel). Die Anzahl der betroffenen Leistungsempfänger würde bei 55 000 liegen. Wegen der unsicheren Datenlage werden die Kosten unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags mit bis zu 200 Millionen Euro jährlich angegeben.

Die Kosten für die vollständige Abschaffung des Kostenbeitrags nach § 138 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX in der ab 2020 gültigen Fassung und die Abschaffung des Kostenbeitrags nach § 94 Absatz 2 SGB XII bis zu einer Grenze von 100 000 Euro (Eltern für ihre erwachsenen Kinder) werden bei einer Fallzahl von insgesamt etwa 220 000 Betroffenen auf rund 90 Millionen Euro jährlich geschätzt. Der größte Teil der Mehrkosten entsteht im SGB IX (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen).

Für den Freibetrag beim gesetzlichen Freiwilligendienst bewegen sich die Gesamtkosten in einem vernachlässigbar geringen Bereich. Aus der amtlichen SGB XII-Statistik liegen keinerlei Informationen über die Anzahl der Personen vor, die einen Freiwilligendienst leisten und damit auch nicht über die Höhe der in Anspruch genommenen Freibeträge. Der Bundesfreiwilligendienst wird pro Jahr, bezogen auf die Gesamtbevölkerung ab 18 Jahren, gerade einmal von 0,055 Prozent der Bevölkerung abgeleistet, was etwa einen Anteil von 40 000 Personen im Jahr ausmacht. Bei den über 65-jährigen war nach Auskunft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2016 eine deutlich geringere Zahl von circa 1 Prozent der Personen im Bundesfreiwilligendienst tätig. Diese Gruppe ist unter den SGB XII-Empfängern die Bedeutendste. Allein aufgrund des Alters und/oder der Heimunterbringung können mehr als 40 Prozent der SGB XII-Empfänger keinen Freiwilligendienst ausüben. Als Faustformel entstehen pro 100 Sozialhilfeempfänger maximal 170 000 Euro im Jahr an Mehrausgaben.

Durch die Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung entstehen Ausgaben des Bundes über das Jahr 2022 hinaus. Der Umfang der jährlichen Fördersumme wird durch die jeweiligen Haushaltsgesetze beschlossen und in der Förderrichtlinie bekannt gegeben. Bis 2022 beträgt der Förderumfang 58 Mio. Euro jährlich. Daher entstehen auch ab 2023 mindestens Haushaltsausgaben in dieser Höhe, durch die mit diesem Gesetz vorgesehene jährliche Dynamisierung erhöht sich der Förderumfang jährlich um rund 2 Prozent.

Die Einführung des Budgets für Ausbildung führt nicht zu Mehrkosten bei den für diese Leistung zuständigen Rehabilitationsträgern, da die Menschen mit Behinderungen, für die diese Leistung bestimmt ist, andernfalls einen Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter hätten, für die diese Rehabilitationsträger ebenfalls zuständig wären.

Die Ermöglichung eines besseren Personalschlüssels für die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung bei anderen Leistungsanbietern, die ihre Leistungen in betrieblicher Form und nicht in teilstationären Einrichtungen durchführen, führt ebenfalls nicht zu Mehrkosten, weil der Leistungsträger bei den Leistungen in ausschließlich betrieblicher Form Kostenanteile in den Vergütungen einspart, die im Rahmen einer teilstationären Leistungserbringung anfallen würden, etwa Kosten für Räumlichkeiten.

Durch die weiteren Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen für den Bund keine Mehrkosten.

Die bislang nur für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII geltende Vorschrift über Bedarfe für Unterkunft in der neuen „besonderen Wohnform“ nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 und Absatz 5 SGB XII gilt künftig auch für Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Änderung in § 35 Absatz 5). Die entstehenden Mehrkosten können angesichts der geringen Personenzahl nicht quantifiziert werden; die überwiegende Mehrzahl der Eingliederungshilfe erhaltenden Menschen sind hinsichtlich ihres Lebensunterhalts leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

In der Kriegsopferfürsorge wird es aufgrund der geringen Zahl Betroffener voraussichtlich zu geringen nicht bezifferbaren Mehrkosten kommen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eltern und Kinder, die gegenüber Personen, die Leistungen nach dem SGB XII und dem BVG beziehen, unterhaltsverpflichtet sind, werden in nicht bezifferbarem Umfang entlastet. Mit Einführung einer 100 000 Euro-Grenze sowie einer entsprechenden Vermutungsregel entfällt für diese Personengruppe bezüglich ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltsverpflichtete in der Regel der Aufwand, Angaben über vorhandenes Vermögen und Einkommen zu machen.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand des Bundes.

Die vorgesehenen Änderungen haben einen einmaligen Erfüllungsaufwand bei den Ländern und Kommunen zur Folge. Diese müssen die erforderlichen Vorbereitungen in Bezug auf die Neuregelung treffen und zu Beginn der Reform alle laufenden Bescheide unterhaltsverpflichteter Eltern beziehungsweise Kinder erneut prüfen. Zudem muss eine Vielzahl der Bescheide aufgehoben und gegebenenfalls geändert werden. Der einmalige Erfüllungsaufwand ist als gering zu bewerten. Insgesamt werden nach hiesigen Schätzungen circa 275 000 Personen von der neuen 100 000 Euro-Grenze profitieren. Da die Sozialhilfeträger im Regelfall auf eine vorhandene Berechnung der Unterhaltsverpflichtung zurückgreifen können, dürfte eine erneute Prüfung, ob die 100 000 Euro-Grenze überschritten wird, einen geringen Umfang umfassen. Für das gesamte Verfahren wird pro Einzelfall ein Zeitfenster von durchschnittlich 30 Minuten veranschlagt. Bei einem Stundenlohn von 31,50 Euro für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst entsteht auf Grundlage dieser Annahme durch die Reform ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4 331 250 Euro.

Fallzahl im Jahr 2020	Arbeitsaufwand	Lohnkosten pro Stunde mittlerer Dienst Kommune	Ergebnis
275 000	30 Minuten	31,50 (2017)	4 331 250 Euro

Demgegenüber entfällt mit Einführung der 100 000 Euro-Grenze für das Jahr 2020 ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 11 694 375 Euro bezüglich derjenigen Eltern beziehungsweise Kinder, die im Jahr 2020 - ohne die Reform - als Neufälle unterhaltsverpflichtet würden. Hier wäre nach bisheriger Rechtslage in jedem Einzelfall eine Einkommens- und Vermögensprüfung von der Behörde durchzuführen. Zukünftig ist eine detaillierte Prüfung aufgrund der getroffenen Vermutungsregelung nicht mehr notwendig. Für eine erstmalige aus-

fürliche Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ist von einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand von 5 Stunden eines Mitarbeiters im mittleren Dienst auszugehen.

Bei rund 275 000 Fällen der Unterhaltsheranziehung bei Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 100 000 Euro wird bei einer angenommenen Fluktuation von 27 % von jährlich 74 250 Neufällen ausgegangen. Für das Jahr 2020 wird somit insgesamt eine Entlastung der Länder und Kommunen von 11 694 375 Euro angenommen.

Neue Unterhaltspflichtige im Jahr 2020	Arbeitsaufwand	Lohnkosten pro Stunde mittlerer Dienst Kommune	Ergebnis
74 250	5 Stunden	31,50 (2017)	11 694 375 Euro

Im Jahr 2020 wird die Zahl der Bestandsunterhaltspflichtigen schätzungsweise 200 750 Personen betragen. Für die Überprüfung der geänderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen und einer gegebenenfalls notwendigen Neubewertung wird ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von 1 Stunde im Jahr von einem Mitarbeiter im mittleren Dienst angenommen. Dies führt zu weiteren administrativen Entlastungen von Ländern und Kommunen in Höhe von etwa 6 323 625 Euro.

Bestand Unterhaltspflichtige 2020	Arbeitsaufwand	Lohnkosten pro Stunde mittlerer Dienst Kommune	Ergebnis
200 750	1 Stunde	31,50 (2017)	6 323 625 Euro

Damit steht im Jahr 2020 ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen von schätzungsweise 4 331 250 Euro einer Entlastung von 18 018 000 Euro (11 694 375 Euro + 6 323 625 Euro) gegenüber. Insgesamt beträgt die Entlastung im Jahr 2020 damit 13 686 750 Euro.

Im Hinblick auf den laufenden Erfüllungsaufwand führt die Einführung der 100 000 Euro-Grenze zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung, weil die Zahl der von den Sozialhilfeträgern für eine Inanspruchnahme zu überprüfenden Angehörigen dauerhaft extrem reduziert wird. Es wird insoweit eine Entlastung von jährlich rund 18 000 000 Euro prognostiziert.

Bei den Kommunen beziehungsweise den ausführenden Trägern entsteht geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf dadurch, dass ein Teil der Leistungsberechtigten, die bisher Leistungen nach § 27b SGB XII erhalten haben, künftig Leistungen nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII erhalten.

Für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ergeben sich Verwaltungsminderausgaben durch den Wegfall regelmäßiger Unterhaltsprüfungen und den Wegfall von Beitragsberechnungen in nicht bezifferbarem Umfang. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht dabei nicht, weil der Wegfall der Unterhaltsheranziehung von Eltern volljähriger Leistungsberechtigter gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der reformierten Eingliederungshilfe umgesetzt wird.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Gesetz vorgesehenen Änderungen nicht.

Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sind nicht befristet und eine Evaluierung der Regelung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Behindertenpolitisch gilt es, Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen. Daher sollen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die Möglichkeit haben, eine neutrale Beratung zu erhalten, die ihnen Orientierung, Planungs- und Entscheidungshilfe gibt. Um Teilhabechancen wahrzunehmen, sind dauerhaft die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe zu schaffen. Der Koalitionsvertrag hat den Beratungsbedarf erkannt und sieht eine verlässliche Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung vor. Aufgrund der Eindrücke im Einführungsjahr ist abzusehen, dass die ursprüngliche Fördersumme von 58 Mio. Euro p.a. nicht ausreichen wird, um dieses Beratungsangebot dauerhaft und verlässlich sicherzustellen. Zudem ist es zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung und der Beseitigung von Versorgungslücken fachlich wünschenswert, den Fördergegenstand auszuweiten. Unter der Annahme eines engmaschigen Ausbaus der Angebote, der vermehrt aufsuchenden Beratung von mobilitätseingeschränkten Ratsuchenden, der finanziellen Anerkennung ehrenamtlicher Beratung durch eine pauschale Geldleistung, qualitätssteigernder und qualitätssichernder Maßnahmen sowie der Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, empfiehlt sich ab dem Jahr 2023 ein jährliches Fördervolumen in Höhe von überschlägig kalkulierten 104 Mio. Euro. Darin sind die Kosten für eine fortgesetzte Administration durch einen externen Dienstleister, die Fachstelle Teilhabeberatung und wissenschaftliche Begleitforschung berücksichtigt. Ferner sind für Lohnsteigerungen (Tarifierhöhungen) und andere Kostensteigerungen weitere jährliche Mittelanpassungen in Höhe von 2 % p.a. nach 2023 einzuplanen.

Daher ist die Fördersumme in den Folgejahren nach Inkrafttreten entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches fortzuschreiben. Fachlich ist eine Finanzierung auch weiterhin durch den Bund geboten, weil die Konkretisierung eines Leistungsanspruchs einschließlich der Zuordnung zu einem Träger vor Beginn der Beantragung konkreter Leistungen noch nicht erfolgen kann und diese Aufgabe somit nicht (allein) in der Verantwortung der Leistungsträger liegt. Daher besteht ein erhebliches Interesse des Bundes an der Sicherstellung einheitlicher Angebote und der Umsetzung bundeseinheitlicher Qualitätsanforderungen. Die Förderung soll die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach niedrigschwelliger und unabhängiger Beratung bestmöglich umsetzen. Die Förderrichtlinie ist unter Berücksichtigung der Umsetzungserfahrungen zu prüfen.

Zu Nummer 2

Richtigstellung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Anfügung der Nummern 7 und 8 in § 60 Absatz 2 SGB IX.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Anfügung der Nummern 7 und 8 in § 60 Absatz 2 SGB IX.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 7

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30. November 2011 (B 11 AL 7/10R) ist die Förderung einer Leistung der beruflichen Bildung, wie sie in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen erbracht wird, mit Hilfe des Persönlichen Budgets auch außerhalb einer anerkannten Werkstatt möglich, sofern die sonstigen Vorgaben des § 57 SGB IX beachtet werden und im konkreten Fall das Ziel der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise erreicht werden kann. Anbieter, die eine Leistung der beruflichen Bildung in der Form des Persönlichen Budgets erbracht haben, sind seit dem Inkrafttreten des neuen Teils 1 des SGB IX am 1. Januar 2018 (Bundesteilhabegesetz) als andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) anzusehen.

Über § 60 Absatz 2 SGB IX gilt für andere Leistungsanbieter auch § 9 Absatz 3 Werkstättenverordnung, der für die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ein Zahlenverhältnis von 1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich als Sollvorschrift vorsieht. Dieser Personalschlüssel ist ein seit dem Inkrafttreten der Werkstättenverordnung im Jahre 1980 bestehender „Gruppenschlüssel“, also ein Schlüssel für die stationäre Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen. Bisherige Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass andere Leistungsanbieter, die Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung ausschließlich auf betriebsintegrierten Plätzen in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbringen wollen, mit einem solchen Personalschlüssel die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen nur schwer gewährleisten können. Um solche ambulanten Leistungen der beruflichen Bildung und der Beschäftigung außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auch künftig zu ermöglichen und solche Leistungsanbieter gegenüber den Leistungsanbietern, die solche Maßnahmen in eigenen Räumlichkeiten und damit stationär in Gruppen durchführen nicht zu benachteiligen, soll zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel vereinbart werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Dies ist nicht zuletzt deshalb angemessen, weil der Leistungsträger bei den Leistungen in ausschließlich betrieblicher Form Kostenanteile in den Vergütungen einspart, die im Rahmen einer stationären Leistungserbringung anfallen würden (z. B. Aufwendungen für Räumlichkeiten).

Zu Nummer 8

Nach § 60 Absatz 2 SGB IX gelten für andere Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben fachlichen Anforderungen wie für Werkstätten für behinderte Menschen. In der Praxis ist die Frage aufgekommen, ob § 60 Absatz 2 SGB IX dazu führe, dass über die fachlichen Anforderungen hinaus auch Vergünstigungen wie die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX) und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand (§ 224 SGB IX) auf andere Leistungsanbieter Anwendung fänden. Dies war

beim Erlass des Bundesteilhabegesetzes nicht beabsichtigt, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, die ausdrücklich auf die in § 56 SGB IX genannten fachlichen Zielsetzungen der Werkstätten für behinderte Menschen Bezug nimmt. Durch die Anfügung der Nummer 8 in die Aufzählung der Ausnahmen wird das Missverständnis ausgeräumt.

Zu Nummer 4

Für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, wird ein Budget für Ausbildung geschaffen. Es ermöglicht - als Alternative zur Werkstatt - eine Erstattung der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, um einen Arbeitgeber dazu zu bewegen, mit einem behinderten Menschen trotz dessen voller Erwerbsminderung einen regulären Ausbildungsvertrag abzuschließen. Vorbild ist das durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), das ebenfalls auf ein reguläres Arbeitsverhältnis zielt.

Absatz 1 bestimmt als Voraussetzung, dass es sich um ein (reguläres) Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang, zu dem die zuständigen Stellen auf der Grundlage des § 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42m der Handwerksordnung Ausbildungsregelungen erlassen haben, handeln muss. Die Regelung folgt hier dem Grundgedanken des § 61 Absatz 1 SGB IX, der für das Budget für Arbeit ebenfalls ein (reguläres) Arbeitsverhältnis voraussetzt.

Absatz 2 regelt den Umfang des Budgets für Ausbildung. Zum Budget für Ausbildung gehört in erster Linie die Erstattung der Ausbildungsvergütung, die der Ausbildungsbetrieb zahlt. Zuständig für die Leistung des Budgets für Ausbildung sind die in § 63 Absatz 1 bestimmten Träger der beruflichen Rehabilitation, in der Regel die Bundesagentur für Arbeit. Nach § 73 SGB III sollen die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden. Angesichts des Personenkreises ist eine vollständige Übernahme („Erstattung“) der Kosten der Ausbildungsvergütung gerechtfertigt. Auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung des Menschen mit Behinderungen am Ausbildungsplatz, etwa für eine Arbeitsassistenz, sowie in der Berufsschule gehören zu den Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung. Vorbild ist die begleitete betriebliche Ausbildung. Wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung eine Teilnahme am Berufsschulunterricht in einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich ist, so kann der schulische Teil der Berufsausbildung auch in einer Berufsschule einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51) erfolgen. Hierbei wird es sich in erster Linie um Berufsbildungswerke handeln, die jungen Menschen eine berufliche Erstausbildung ermöglichen und in der Regel über eigene Berufsschulen/Sonderberufsschulen verfügen. Die hierfür entstehenden Kosten gehören zu den Aufwendungen, die das Budget für Ausbildung umfasst.

Mit Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Unterstützungsleistungen, so die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Wie schon beim Budget für Arbeit wird damit ermöglicht, dass mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in Anspruch nehmen können. Damit werden auch die Ausbildungsbetriebe entlastet, die mehrere Menschen mit Behinderungen ausbilden, weil ansonsten gegebenenfalls mehrere Unterstützer im Betrieb anwesend wären.

Menschen mit Behinderungen, für die ein reguläres Ausbildungsverhältnis nicht in Frage kommt, die aber gleichwohl nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen möchten, kön-

nen von dem neuen § 60 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX profitieren: Wenn ein anderer Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung ausschließlich in betrieblicher Form anbietet, soll von dem in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben abgewichen werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Einführung des Budgets für Ausbildung (§ 61a SGB IX).

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung bei einer Verweisung zur Berechnung des Übergangsgeldes.

Zu Nummer 7

Wohnraumkosten können für in der Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII lebende Leistungsberechtigte des Zwölften Buches als Fachleistung der Eingliederungshilfe geleistet werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die in § 42a Absatz 5 SGB XII beschriebene Angemessenheitsgrenze übersteigen. In diesem Fall, „umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ auch diese Aufwendungen (§ 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII). Diese Regelung richtet sich an Personen, die sowohl nach dem Zwölften Buch als auch nach dem 2. Teil des Neunten Buches leistungsberechtigt sind.

Dies setzt allerdings voraus, dass der nach dem Zwölften Buch leistungsberechtigten Person eine entsprechende Leistung nach den im Eingliederungshilferecht dargelegten Regelungen des 2. Teils des Neunten Buches bewilligt wurde und eine schriftliche Vereinbarung des Trägers der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer über die entsprechenden Leistungen geschlossen wurde. Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger.

Die Bewilligung setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf diese Leistung hat. Bisher gibt es im SGB IX keine ausdrückliche Anspruchsnorm für Wohnkosten, welche die 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII übersteigen. Mit § 113 Absatz 5 wird eine solche Anspruchsnorm im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe geschaffen. Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen (§ 113 Absatz 1 SGB IX). Ob die Wohnkosten über 125 Prozent als eine nun in § 113 Absatz 5 SGB IX benannte Leistung zur Sozialen Teilhabe vom Eingliederungshilfeträger gewährt werden, bestimmt sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die vom Leistungsberechtigten gewünschte Wohnform zu würdigen (§ 104 SGB IX).

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers kommt der für die Eingliederungshilfe vorgesehenen Gesamtplanung eine Schlüsselfunktion zu. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und möglicher Hinzuziehung des Leistungserbringers als Beteiligter nach § 12 SGB X zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil der kalkulatorischen Miete übernimmt. Dabei ist auch das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten im Rahmen des § 104 Absatz 2 bis 4 SGB IX zu berücksichtigen. Der Träger der Lebensunterhaltsleistungen ist am Gesamtplanverfahren unter der Maßgabe des § 117 Absatz 4 SGB IX zu beteiligen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers (Wortdoppelung). Es sollen nur im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile zu einem Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen werden können. Dies wurde bereits im parlamentarischen Verfahren des Bundesteilhabegesetzes entschieden, aber redaktionell fehlerhaft umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Für die Ermittlung des Beitrags zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 135 SGB IX alle Einkünfte relevant, die der Einkommenssteuer unterliegen, sowie Renten.

Mit der Regelung der Einkommensfreigrenzen des § 136 Absatz 2 wird den unterschiedlichen steuerlichen und abgaberechtlichen Situationen Rechnung getragen. Es wurden ausdrücklich Einkünfte erwähnt, die überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger oder nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit oder aus Renteneinkünften erzielt werden. Nicht ausdrücklich aufgezählt wurde die überwiegende Erzielung des Einkommens aus anderen Einkunftsarten, zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften, zum Beispiel Pensionen. Obwohl in der Praxis nur relativ wenige Leistungsberechtigte ein überwiegendes Einkommen aus diesen Einkunftsarten erzielen werden, wird mit Satz 2 klargestellt, dass nicht ausdrücklich genannte Einkommensarten von § 136 Absatz 2 Nummer 2 umfasst werden.

Zu Nummer 9

Der in § 138 Absatz 4 von Eltern volljähriger Kinder zu leistende Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe wird in Folge der mit diesem Gesetz vorgesehenen Entlastung Unterhaltsverpflichteter vollständig gestrichen.

Der Beitrag orientiert sich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach an dem bisherigen - begrenzten - Unterhaltsbeitrag von Eltern volljähriger Kinder zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 92 Absatz 2 Halbsatz 1 des Zwölften Buches. Dieser Unterhaltsbeitrag wurde mit Herauslösung der reformierten Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch als Beitrag in das Neunte Buch übernommen.

Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen müsste die mit diesem Gesetz vorgesehene Entlastung Unterhaltsverpflichteter mit einem Jahresbruttoeinkommen von jeweils bis zu 100 000 Euro in der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1a des Zwölften Buches) auch für den Beitrag nach § 138 Absatz 4 gelten. Ansonsten wären Eltern behinderter Kinder gegenüber unterhaltsverpflichteten Eltern nach dem Zwölften Buch durch die mit dem BTHG erfolgte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch schlechter gestellt.

Aufgrund der nur sehr geringen Fallzahlen von betroffenen Eltern, die über ein Jahreseinkommen über 100 000 Euro verfügen und aufgrund der Tatsache, dass die Eingliederungshilfe ab 2020 eben nicht mehr Teil der Sozialhilfe, sondern Teil eines insoweit Besserstellungen rechtfertigenden, eigenen Leistungssystems ist, wird der auf monatlich 32,08 Euro (Stand 2016) begrenzte Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe auch für Eltern von Volljährigen gestrichen, deren Jahresbruttoeinkommen jeweils mehr als 100 000 Euro beträgt. Dabei wird insbesondere auch dem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen, der durch die begrenzte Heranziehung der geringen Anzahl der davon betroffenen Eltern entstehen würde.

Zu Nummer 10

Der Begriff des Vermögens und des geschützten Vermögens wurde für die reformierte Eingliederungshilfe weitestgehend aus dem Zwölften Buch übernommen. Nicht übernommen wurde die allgemeine Härteregelung des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII. Diese Härteregelung umfasst atypische Fälle der Regelvorschriften des § 90 Absatz 1 und Absatz 2 SGB XII. Die Nichtübernahme dieser Regelung für die reformierte Eingliederungshilfe könnte im Einzelfall dazu führen, dass Leistungsberechtigte hohe Schmerzensgeldzahlungen zwar nicht für Leistungen der Sozialhilfe, aber für Leistungen der Eingliederungshilfe verwerten müssten. Um diese Schlechterstellung in der Eingliederungshilfe zu vermeiden, soll der Inhalt des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII entsprechend für die Eingliederungshilfe übernommen werden.

Zu Nummer 11

§ 141 entspricht vollumfänglich der bisherigen Regelung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich dieser auf Leistungen nach dem Sechsten Kapitel bezog. Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche sind nicht von § 93 des Zwölften Buches und damit auch nicht von § 141 umfasst. Dies war im Zwölften Buch aufgrund der den § 93 SGB XII verdrängenden, spezielleren Vorschrift des § 94 SGB XII unzweifelhaft. Weil es in der reformierten Eingliederungshilfe keine dem § 94 des Zwölften Buches entsprechende Regelung gibt, bestand die Möglichkeit, auch bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche unter den Wortlaut des § 141 zu fassen, was mit dieser Regelung nicht beabsichtigt war. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird klargestellt, dass § 141 nicht auf die Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen anzuwenden ist.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift § 142 ist eine Folge der Beibehaltung des Rechts der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen (§ 134). Bei der Übertragung der Regelungen des SGB XII ins SGB IX sind Fehler aufgetreten, die bereinigt werden. Außerdem muss die Regelung an die 100 000 Euro-Einkommensgrenze des SGB XII angepasst werden.

Zu Buchstabe a

§ 142 Absatz 1 und Absatz 2 wurden inhaltlich aus § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches übernommen, soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen. Dabei wurden versehentlich zwei Regelungen aus dem Zwölften Buch nicht übernommen, die nun in Absatz 1 eingefügt werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 142 Absatz 1 wurde inhaltlich übernommen aus § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches. Nicht in Absatz 1 übernommen wurde die Regelung, dass die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen auch bei Leistungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen aufgebracht werden müssen (z.B. Mittagessen in heilpädagogischen Kindertagesstätten). Eine solche Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht war aber nicht beabsichtigt. Durch Hinzufügung der Leistungen „über Tag“ werden nun ausdrücklich auch die für den Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen umfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 142 Absatz 1 wurde inhaltlich übernommen aus § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches. Nicht aus dem Zwölften Buch übernommen wurde die Regelung, dass die minderjährigen Leistungsberechtigten und ihre Eltern zu den ihnen zumutbaren Kosten des Lebensunterhalts beizutragen haben und mehrere Verpflichtete als Gesamtschuldner

haften. Eine solche Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht war aber nicht beabsichtigt. Der neu in Absatz 1 eingefügte Satz 2 entspricht daher § 92 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches. Der Eingliederungshilfeträger wird dadurch ermächtigt, die Forderung gegen die Eltern bzw. den minderjährigen Leistungsberechtigten geltend zu machen.

Zu Buchstabe b

In § 142 Absatz 2 wurde für Minderjährige das sogenannte „Bruttoprinzip“ aus § 92 Absatz 1 des Zwölften Buches übernommen. Danach ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn diesen Personen - beziehungsweise ihren Ehegatten oder Eltern - die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. Dies ist Folge der Beibehaltung des bis zum 31.12.2019 geltenden Rechts der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für diesen Personenkreis. Neben Minderjährigen soll es aber auch für volljährige Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z.B. in Internatsschulen für blinde oder taublinde Kinder) bei dieser Rechtslage bleiben. Für die begrenzte Zeit, in der sie sich als Volljährige in diesen Internaten aufhalten, werden sie leistungsrechtlich weiterhin wie Minderjährige behandelt. Dies wurde bereits in § 134 Absatz 4 für das Vertragsrecht verankert. Für das Leistungsrecht fehlte eine entsprechend klare Regelung. Dies wird nachgeholt, indem gemäß § 142 Absatz 2 nun auch Leistungen, die einer Vereinbarung nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, in vollem Umfang durch den Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen sind.

Zu Buchstabe c

§ 142 Absatz 3 wird in Folge der mit diesem Gesetz vorgesehenen Entlastung Unterhaltsverpflichteter gestrichen.

Die Regelung wurde inhaltlich aus § 94 Absatz 2 Satz 2 letzte Halbsatz SGB XII übernommen, wonach der Anspruch von volljährigen Kindern auf Unterhalt gegen ihre Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches nur in begrenzter Höhe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Übernommen wurde diese Regelung nur für Volljährige, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z.B. in Internatsschulen für blinde oder taublinde Kinder). Denn nur für diesen Personenkreis soll, wie bei Minderjährigen, weiterhin das bis zum 31.12.2019 geltende Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gelten. Die Leistungen werden in diesen Sonderfällen wie nach bisheriger Rechtslage im SGB XII in vollem Umfang von der Eingliederungshilfe erbracht und nicht getrennt.

Daher müsste die mit diesem Gesetz vorgesehene Entlastung Unterhaltsverpflichteter mit einem Jahresbruttoeinkommen von jeweils bis zu 100 000 Euro in der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1a des Zwölften Buches) auch für den Übergang des Unterhaltsanspruchs nach § 142 Absatz 3 gelten. Ansonsten wären unterhaltsverpflichtete Eltern behinderter volljähriger Kinder, die in Internaten leben, durch die mit dem BTHG erfolgte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch schlechter gestellt.

Aufgrund der nur sehr geringen Fallzahl von betroffenen Eltern, die jeweils über ein Jahreseinkommen von über 100 000 Euro verfügen und aufgrund der Tatsache, dass die Eingliederungshilfe ab 2020 eben nicht mehr Teil der Sozialhilfe, sondern Teil eines insoweit Besserstellungen rechtfertigenden, eigenen Leistungssystems ist, wird der auf monatlich 24,68 Euro (Stand 2016) begrenzte Unterhaltsanspruch zu Leistungen des Lebensunterhalts auch für Eltern von volljährigen Internatsschülern gestrichen, deren Jahresbruttoeinkommen jeweils mehr als 100 000 Euro beträgt. Dabei wird auch dem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen, der durch die begrenzte Heranziehung der geringen Anzahl der davon betroffenen Eltern entstehen würde.

Mit der Aufhebung von Absatz 3 wird es in der gesamten Eingliederungshilfe keine Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten mehr geben. Damit wird auch unter unterhaltsrechtlichen Aspekten verdeutlicht, dass die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt wird.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung in Absatz 3 Nummer 6 gibt den Integrationsämtern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben einen Teil der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung zu übernehmen, wie dies auch für das Budget für Arbeit geregelt ist. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Trägers, der für das Budget für Ausbildung zu ständig ist (in der Regel die Bundesagentur für Arbeit) wird dadurch nicht berührt.

Zu Nummer 14

Richtigstellung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den in Artikel 3 enthaltenen Änderungen des SGB XII. Die Streichung von Nummer 15 Buchstabe b ist Folge der Umsetzung des Änderungsbefehls zur Ersetzung der Absätze 5 bis 7 in § 42a SGB XII. Die Streichung von Nummer 39 ergibt sich aus der Ersetzung des Änderungsbefehls zur Einfügung von § 139a SGB XII.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine teilweise Aufhebung der schwebenden Änderung des BVG durch Artikel 15 BTHG.

Der neu gefasste Satz 1 stellt eine Folgeänderung zur Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX durch Artikel 1 BTHG dar. Der übrige Inhalt des bisherigen Satzes 1 wird in den Sätzen 2 und 3 geregelt; damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Zudem wird der Verweis auf den bisherigen § 92 Absatz 2 SGB XII gestrichen. Der Inhalt dieser Regelung wird durch den im neu gefassten Absatz 5 (siehe Artikel 5 Nummer 5) enthaltenen Verweis auf Teil 2 Kapitel 9 SGB IX, dort §§ 138 und 140, erfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung des § 32 SGB XII in Artikel 4 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3168.

Zu Nummer 2

Nach dem sich ab 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut § 27a Absatz 4 Satz 4 ist der Ausschluss einer abweichenden Regelfallsatzfestsetzung bei Menschen mit Behinderungen, die in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 (eben-

falls in der Fassung ab 1. Januar 2020) leben, durch einen redaktionellen Fehler nicht vollständig (Verweisungsfehler). Bei der Prüfung, ob die Höhe der Aufwendungen von Unterkunft und Heizung angemessen sind, werden nach § 42a Absatz 5 SGB XII neben der Miete und den damit üblicherweise mit eingerechneten Nebenkosten nach dessen Satz 4 auch weitere Aufwendungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die von Leistungsberechtigten ansonsten aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren sind. Für diese Aufwendungen soll nach dem BHTG keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes zur Kompensierung der dadurch verursachten Erhöhung der als angemessen anerkannten Miete erfolgen. Damit soll Folgendes erreicht werden:

- Mit der Einrechnung zusätzlicher Kosten in die Miete wird die für die Anerkennung von angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung von der Regelung für die stationäre Einrichtung übernommene Begrenzung überschritten. Dies sind 100 Prozent der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des ausführenden Trägers. Durch die Einrechnung der in § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 genannten zusätzlichen Aufwendungen kann die Begrenzung für die angemessene Miete auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete angehoben werden.
- Diese Erhöhung soll sich nicht nur zugunsten der Leistungserbringer (Vermieter) auswirken, sondern auch die Leistungsberechtigten sollen davon einen Vorteil haben. Dieser ergibt sich aus dem Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes wegen teilweiser anderweitiger Bedarfsdeckung für die mit der Mietzahlung zusätzlich abgedeckten Aufwendungen.

Nach dem sich zum 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut von § 27a Absatz 4 Satz 4 ist jedoch nur die abweichende Regelsatzfestsetzung für die Aufwendungen für Haushaltsstrom, Instandhaltung und die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten nach dessen Nummer 3 ausgeschlossen. Der Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung für Mietzuschläge aufgrund einer (Teil-) Möblierung der Räumlichkeiten (Nummer 1) sowie Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (Nummer 4) ist jedoch aufgrund eines redaktionellen Fehlers unterblieben. Dies wird durch die Erweiterung des Verweises in § 27a Absatz 4 Satz 4 auf § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 korrigiert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Neufassung von § 32 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 haben sich bei der Anwendung von dessen Absatz 1 Auslegungsfragen ergeben. So war nicht eindeutig, in welcher Reihenfolge die Absetzbeträge nach den einzelnen Absätzen des § 82 vom vorhandenen Einkommen abzuziehen sind. Sofern zuerst die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden, konnte für den Abzug beispielsweise des Erwerbstätigenabsetzbetrags kein oder kein ausreichend hohes Einkommen mehr zur Verfügung stehen.

Durch die Neufassung von § 32 Absatz 1 wird deshalb klargestellt, dass zuerst alle Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 bis 4 vom Einkommen abzuziehen sind und dabei die angemessenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung unberücksichtigt bleiben. Danach ist zu prüfen, ob, beziehungsweise bis zu welcher Höhe, diese Beiträge aus dem verbleibenden Einkommen von den Leistungsberechtigten getragen werden können.

Zu Nummer 5

Zur Umsetzung der Personenzentrierung und damit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und dem Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch das BTHG ab dem 1. Januar 2020 wird als Ersatz der heutigen stationären Einrichtung die besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 eingeführt. Die darauf basierende spezielle Vorschrift für die angemessene Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den Absätzen 5 und 6 von § 42a wird nach dem sich bislang zum 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut nur für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gelten. Sie wird hingegen nicht anwendbar sein für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, die nach dem bis Jahresende 2019 geltenden Recht Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten. Dabei handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Personengruppe.

Um diesen Personenkreis mit Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gleich zu stellen, wird die Anwendung der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sowie die sich daraus ergebende Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dessen Absatz 5 und 6 durch eine Ergänzung um einen neuen Satz 1 in § 35 Absatz 5 ermöglicht.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Vorschrift über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in § 42. Hintergrund ist die Neufassung von § 27a Absatz 4 zum 1. Januar 2017 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz vom 22. Dezember 2016, BGBl. I. S. 3159).

Dadurch wurde der Inhalt von § 27a Absatz 4 auf die abweichende Regelsatzfestsetzung im Allgemeinen beschränkt, der Sonderfall der Anwendung in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, wurde davon abgetrennt und als neuer Absatz 5 angefügt. Zum 1. Januar 2020 wird an § 27a Absatz 4 ein Satz 4 angefügt. Dieser schließt eine den Regelsatz senkende abweichende Regelsatzfestsetzung aus, wenn nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 zusätzliche Kosten in die Miete für Menschen mit Behinderungen eingerechnet werden, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX in der besonderen Wohnform erhalten.

Hinzu kommt die zum 1. Januar 2020 vorzunehmende und ebenfalls im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Anfügung eines Satzes 4 an § 27a Absatz 4, wodurch eine Absenkung des Regelsatzes (abweichende Regelsatzfestsetzung) wegen abweichender Bedarfsdeckung ausgeschlossen wird bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII - und aufgrund der Änderung in § 35 Absatz 5 - nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in der ab 1. Januar 2020 einzuführenden besonderen Wohnform bei bestimmten zusätzlichen Kosten, die in die Mietzahlung mit einbezogen werden.

An diese beiden Änderungen ist die Verweisung in § 42 Nummer 1 auf § 27a Absatz 4 in der sich ab 1. Januar 2020 ergebenden Fassung nicht angepasst worden, sie umfasst nur die Sätze 1 und 2 § 27a Absatz 4. Anzuwenden ist jedoch der gesamte sich zu diesem Datum ergebende Wortlaut von § 27a Absatz 4. Dementsprechend ist die Verweisung anzupassen.

Zu Nummer 7

Bei § 42a handelt es sich um eine spezielle Vorschrift für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. In dieser zum 1. Juli 2017 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingefügten und durch

das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234 zum 1. Januar 2020 zu ändernden § 42a ergibt sich redaktioneller Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen von Verweisungsfehlern in § 42a Absatz 3, der die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelt für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die in einer Wohnung leben, aber nicht Mieter dieser Wohnung sind. Mieter und damit zur Zahlung der Miete verpflichtet sind in dieser Fallkonstellation die in der gemeinsamen Wohnung lebenden Eltern beziehungsweise ein Elternteil oder Geschwister oder ein volljähriges Kind. Die Berichtigungen der Verweise sind in den Sätzen 1 und 3 vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

In der Vorschrift zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 4 für Leistungsberechtigte, die in einer Wohngemeinschaft leben, wird in Satz 2 ein sprachlicher Fehler korrigiert.

Zu Buchstabe c

Nach § 42a Absatz 5 in der ab dem zum 1. Januar 2020 geltenden Fassung ergibt sich die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 erhalten. Die besondere Wohnform stellt ab 2020 aufgrund der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB XII und Lebensunterhalt nach dem SGB XII die Nachfolgeregelung zur stationären Einrichtung dar.

In Satz 3 von Absatz 5 hat sich folgender Präzisionsbedarf ergeben: Die Höhe der angemessenen Warmmiete soll für alle Bewohner einer baulichen Einheit gleich hoch sein. Für die Kalkulation der Mieteinnahmen durch den Leistungserbringer in der besonderen Wohnform ist es erforderlich, dass für alle Bewohner eine einheitliche Warmmiete zugrunde gelegt wird. Nach dem geltenden Wortlaut ist dies jedoch nicht gewährleistet, weil die angemessene durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten als pauschalierte Wohnkosten von der Regelung für die stationäre Einheit (§ 42 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) übernommen wird. Danach ergeben sich die angemessenen Bedarfe in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des ausführenden SGB XII-Trägers. Dies ist jedoch nicht generell der SGB XII-Träger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die stationäre Einrichtung liegt, sondern der für den letzten Wohnort der dort lebenden Menschen, also der vor Unterbringung in der stationären Einrichtung örtliche zuständige Träger (sogenannter Schutz des Einrichtungsortes). Dies begründet sich aus der Vermeidung einer übermäßigen finanziellen Belastung des SGB XII-Trägers, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich eine stationäre Einrichtung liegt. Diese Schutzwirkung ist angesichts der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund nicht erforderlich.

Deshalb ist nach Satz 3 die maßgebliche durchschnittliche Warmmiete zugrunde zu legen, die sich für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers ergibt, in dem die Baulichkeit der besonderen Wohnform liegt. Damit ist - wie bei der Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Wohnungen - der örtliche Wohnungsmarkt maßgeblich.

Ein weiterer Klarstellungsbedarf ergibt sich in Satz 4. Nach diesem Satz ergibt sich eine Erhöhung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über 100 Prozent hinaus auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten im örtlichen Zuständigkeitsbereich. Aus dem Regelungskontext ergibt sich, dass für Erhöhung bei Erfüllung der Voraussetzung in Nummer 1 bis 4 kein Ermessen des ausführenden SGB XII-Trägers besteht. Nach bisherigem Wortlaut von Satz 4 liegt die Erhöhung von 100 auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete jedoch im Ermessen des Trägers. Folglich sind die erhöhten Aufwendungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne die Ausübung von Ermessen anzuerkennen.

Dieser Änderungsbedarf wird durch die Ersetzung von Absatz 5 in der geltenden Fassung von § 42a zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Dass es sich dabei um eine Ersetzung des geltenden Absatzes 5 durch die Absätze 5 bis 7 handelt, hat ausschließlich gesetzestechnische Ursachen; bei Absatz 6 und 7 handelt es sich um eine wortgleiche Übernahme aus dem im Bundesteilhabegesetz in Artikel 13 enthaltenen Änderungsbefehl.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 43 Absatz 5 wird im Vierten Kapitel des SGB XII aufgehoben und nahezu wortgleich in den für das gesamte SGB XII geltenden, neu eingeführten, § 94 Absatz 1a (Elftes Kapitel SGB XII) übernommen. Damit wird der Anwendungsbereich der 100 000 Euro-Grenze, die bisher einen Unterhaltsrückgriff nur für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) ausschloss, insbesondere aus Gleichbehandlungsaspekten, auf das gesamte SGB XII erstreckt.

Zu Buchstabe b

Durch die vollständige Streichung von § 43 Absatz 5 wird der bisherige Absatz 6 nunmehr zu Absatz 5.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Regelung des SGB XII zur Absetzung von Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird an die Regelung in § 11b Absatz 2 Satz 2 SGB II angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird in § 82 Absatz 6 Satz 1 aufgenommen. Damit wird eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gegenüber Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten, vermieden, soweit gleichzeitig Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezogen werden. Nach dem Inkrafttreten des Teil 2 des SGB IX durch das BTHG am 01.01.2020 sind die Leistungen der Eingliederungshilfe abschließend im SGB IX geregelt. Auch die Anrechnung von Einkommen findet für die Eingliederungshilfe ausschließlich nach den Regelungen des SGB IX statt. Insofern gilt für Eingliederungshilfebezieher, die gleichzeitig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, abweichend von § 82 Absatz 3 Satz 1 auch zukünftig der privilegierte Absetzbetrag nach § 82 Absatz 6 Satz 1. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 wird die Befristung aufgehoben. Damit gilt der erhöhte Freibetrag von 40 % auf Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit auch über den 31.12.2019 hinaus.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist bei einem Anspruch eines Leistungsbeziehers nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gegenüber Eltern und Kindern ein Übergang auf den Sozialhilfeträger ausgeschlossen.

Das gilt nach bisheriger Rechtslage aber faktisch nur insoweit, als die Unterhaltsverpflichteten jeweils ein Jahresbruttoeinkommen von 100 000 Euro nicht überschreiten. Denn wenn nach § 43 Absatz 5 Satz 3 die Vermutung des Unterschreitens dieser Einkommensgrenze durch die Unterhaltsverpflichteten widerlegt ist, entfällt danach der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In solchen Fällen scheidet die Betroffenen demnach als Leistungsberechtigte aus dem Vierten Kapitel des SGB XII aus. Gegebenenfalls sind dann jedoch Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zu erbringen.

Zukünftig soll sich die 100 000 Euro-Grenze auf das gesamte SGB XII und nicht nur - wie bisher durch § 43 Absatz 5 normiert - auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erstrecken. Die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII sollen zukünftig auch bei Überschreiten der 100 000 Euro-Grenze durch unterhaltsverpflichtete Eltern beziehungsweise Kinder als Leistungsberechtigte im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben und nicht wie bisher in das Dritte Kapitel SGB XII als dort potentiell Leistungsberechtigte fallen. Bei diesen Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, deren unterhaltsverpflichtete Eltern beziehungsweise Kinder ein Jahreseinkommen über 100 000 Euro beziehen, soll daher zukünftig in gleicher Weise wie bei allen anderen Leistungsbeziehern nach dem SGB XII ein Unterhaltsrückgriff möglich sein. Daher ist die Norm des § 94 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, welche bislang für diesen Personenkreis den Anspruchsübergang auf den Sozialleistungsträger ausgeschlossen hat, ersatzlos zu streichen.

Auch bei den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII scheidet jedoch - wie für alle anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII - ein Übergang des Unterhaltsanspruchs gegen die unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder nach dem neu eingeführten § 94 Absatz 1a Satz 2 dann aus, wenn deren Jahreseinkommen einen Betrag von 100 000 Euro nicht überschreitet.

Zu Buchstabe b

Zur Begrenzung eines sowohl im Verhältnis Kinder-Eltern als auch im Verhältnis Eltern-Kinder bestehenden Unterhaltsrückgriffs bei allen Leistungen des SGB XII bis zu einer Jahreseinkommensgrenze der Unterhaltsverpflichteten von 100 000 Euro wurde die bestehende Regelung in § 43 Absatz 5, die bisher einen Unterhaltsrückgriff nur für dem Grunde nach Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) ausschloss, in § 94 Absatz 1a und damit in das für alle Leistungen des SGB XII geltende Elfte Kapitel SGB XII verschoben und wie folgt angepasst:

§ 94 Absatz 1a Satz 1 entspricht § 43 Absatz 5 a.F. Dies hat zur Folge, dass nunmehr bei allen Leistungen des SGB XII Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen sind, wenn deren Jahreseinkommen die Grenze von 100 000 Euro nicht überschreitet.

§ 94 Absatz 1a Satz 2 übernimmt inhaltlich den bisher nur für das Vierte Kapitel geltenden § 94 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz. Damit wird klargestellt, dass in diesen Fällen auch ein Übergang dieser Ansprüche der Leistungsberechtigten auf den Sozialhilfeträger ausscheidet.

Die bisher in § 43 Absatz 5 Satz 2 a.F. normierte Vermutungsregel, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet sowie die entsprechende Widerlegung dieser Vermutung in § 43 Absatz 5 Satz 4 a.F. wurde bis auf eine redaktionelle Änderung in § 94 Absatz 1a Satz 3 beziehungsweise § 94 Absatz 1a Satz 4 übernommen. Insofern ergeben sich hinsichtlich dieser Vermutung und deren Widerlegung keine Änderungen bezüglich der zu § 43 Absatz 5 Satz 2 und Satz 4 a.F. geltenden Rechtslage.

§ 94 Absatz 1a Satz 3 entspricht der bisherigen Norm des § 43 Absatz 5 Satz 2 und übernimmt die Vermutungsregel: Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet.

Auf Grund einer überwiegenden Übereinstimmung des § 117 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit § 43 Absatz 5 Satz 5 und Satz 6 a.F., erfolgt statt einer Übernahme dieses Normteils in § 94 Absatz 1a Satz 5 ein Verweis auf § 117. Der Verweis auf § 117 erfolgt lediglich aus Klarstellungsgesichtspunkten, inhaltliche Änderungen zur bestehenden Rechtslage sollen sich daraus jedoch nicht ergeben.

§ 43 Absatz 5 Satz 3 a.F. wurde allerdings nicht in die Neufassung des § 94 Absatz 1a übernommen. Bei einem Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder von über 100 000 Euro soll der Leistungsanspruch der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII zukünftig nicht mehr ausgeschlossen sein. Vielmehr sollen die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII auch bei einem Jahreseinkommen des Unterhaltspflichtigen von über 100 000 Euro weiterhin Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen. Eine Verschiebung der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII in das Dritte Kapitel SGB XII wird somit für die Zukunft bei einem Überschreiten der 100 000 Euro-Grenze durch die unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c

§ 94 Absatz 2 Satz 1 wird um das Vierte Kapitel erweitert. Die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII werden zukünftig bei einem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Kinder über 100 000 Euro nicht mehr in das Dritte Kapitel SGB XII verschoben, sondern verbleiben im Vierten Kapitel SGB XII. Daher ist es aus Gleichbehandlungserwägungen und, um eine Schlechterstellung dieser Leistungsberechtigten zu vermeiden, erforderlich, die Privilegierung aus § 94 Absatz 2 auch auf das Vierte Kapitel SGB XII auszuweiten.

Zu Buchstabe d

Dadurch, dass sich aus § 94 Absatz 1a keine Ansprüche ableiten lassen, ist ein Verweis auf den Zivilrechtsweg entbehrlich. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 11

Durch Artikel 13 des Bundesteilhabegesetzes wird zum 1. Januar 2020 ein § 136a eingefügt. Nach dieser Vorschrift werden ab dem Jahr 2020 den Ländern Anteile an den Aufwendungen für den Barbetrag erstattet, der von den Träger der Sozialhilfe nach § 27a als Leistung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt wird. Damit führt § 136a die Erstattungszahlungen des Bundes für einen Anteil an den Ausgaben fort, die den Trägern nach dem SGB XII für den Barbetrag nach § 136 an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in den Jahren 2017 bis 2019 fort. Die Barbetragserstattung nach § 136a SGB XII berücksichtigt dabei die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz.

Im Gesetzgebungsverfahren Bundesteilhabegesetz war durch einen redaktionellen Fehler in Absatz 1 Satz 2 keine Angabe der Erstattungshöhe als prozentualer Anteil an der Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2020 vorgesehen worden, die Angaben beginnt deshalb mit dem prozentualen Anteil für das Jahr 2021. Der Prozentsatz an der Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2020 beläuft sich ausweislich der Begründung zur Einführung von § 136a SGB XII im Bundesteilhabegesetz (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum BTHG, BT-Drucksache 18/10523, Seite 81) auf 5,2 Prozent.

Die bei der Durchführung der Barbetragserstattung seit dem Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen wurden hinsichtlich der Abgrenzung von Meldezeiträumen und Terminen für die Erstattungszahlungen in § 136 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) umgesetzt. Eine Übernahme dieser Änderungen in § 136a erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Ferner wird in § 136a eine Umstellung der Erstattungszeiträume und in der Folge der Meldetermine und der Termine für die Erstattungszahlungen auf Kalenderjahre vorgenommen.

Die Erstattungen nach § 136 erfolgten für dessen Geltungszeitraum von 2017 bis 2019 zu Beginn und Ende des Anwendungszeitraums zwei Sechsmonatszeiträume (erstes Halbjahr 2017 und zweites Halbjahr 2019) und im dazwischenliegenden Zeitraum zwei Zwölfmonatszeiträume (zweites Halbjahr 2017 und erstes Halbjahr 2018 sowie zweites Halbjahr 2018 und erstes Halbjahr 2019). Hintergrund des Sechsmonatszeitraums im Jahr 2019 war, in jedem Kalenderjahr des Geltungszeitraums der Vorschrift eine Erstattungszahlung des Bundes vorzusehen.

Aufgrund des Inkrafttretens von § 136a zum 1. Januar 2020 schließt sich nach dessen Absatz 2 ein weiterer Sechsmonatszeitraum für das erste Halbjahr 2020 an, ab dem zweiten Halbjahr 2020 folgen jeweils Zwölfmonatszeiträume. Dies hat zur Folge, dass im Jahr 2020 sowohl die Erstattungszahlung nach § 136 für das zweite Halbjahr 2019 zum 15. April 2020 und nach § 136a für das erste Halbjahr 2020 zum 15. Oktober 2020 erfolgen. Eine Umstellung auf das volle Kalenderjahr ab dem Jahr 2020 ermöglicht es hingegen, dass durchgehend ab dem Jahr 2017 in jedem Kalenderjahr eine Meldung der Länder und eine darauf basierende Erstattungszahlung zu erfolgen hat. Im Jahr 2020 wird damit im Unterschied zu dem sich nach dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Wortlaut von § 136a Absatz 2 nur die Erstattung für das zweite Halbjahr 2019 vom Bund gezahlt, die Erstattung für das Jahr 2020 erfolgt zum 31. August 2021. Die Termine für die von den Ländern an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermittelnde Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die einen Barbetrag beziehen, sowie für die Erstattungszahlungen des Bundes an die Länder werden entsprechend angepasst: Die Länder übermitteln ihre Meldungen jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dadurch verfügen die Länder im Vergleich § 136 für die Erfassung der Anzahl der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Barbetragsbezieher über einen längeren Zeitraum (6 Monate), wodurch Probleme bei der vollständigen Erfassung des Personenkreises nicht mehr auftreten dürften.

Der Termin für die Erstattungszahlung des Bundes in Absatz 4 wird vom 15. Oktober auf den 31. August vorverlegt. Damit verfügen Länder früher über die Erstattung als nach der bisherigen Fassung und erhalten dadurch auch mehr Zeit für eine Weiterleitung an ausführende Träger nach dem SGB XII noch innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.

Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ergeben sich damit Verwaltungsvereinfachungen, weil je Erstattungszeitraum nur noch die Regelbedarfsstufe 1 des jeweiligen Kalenderjahres zu berücksichtigen ist und nicht mehr der Betrag für die Regelbedarfsstufe 1 im zweiten Halbjahr und im ersten Halbjahr des Folgejahres zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Länder können, wenn gewünscht, die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte durch Rechtsverordnung übertragen. Dies kann zu einer Verschlankung der Verfahrensabläufe und zur Entbürokratisierung beitragen. Außerdem kann so eine schnelle Reaktion auf besondere Belastungssituationen ermöglicht werden.

Die Zahl der Kammern soll nach Anhörung der in § 14 Absatz 5 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) genannten Verbände bestimmt werden, unabhängig davon, ob die Zahl der Kammern durch die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt wird oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes.

Gemäß § 35 Absatz 3 ArbGG gilt § 17 Absatz 1 ArbGG für die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten entsprechend.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da sich die Anzahl der Vorschriften unter der Überschrift „Kriegsopferfürsorge“ verändert hat.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zur Absetzung von Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird an die bestehende Regelung in § 11b Absatz 2 Satz 2 SGB II und die durch Artikel 2 erfolgende Änderung in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2421), in Kraft getreten am 22.07.2017, erforderlich.

Zu Nummer 3

Bislang waren die besonderen Einkommensgrenzen für die voraussichtlich länger erforderliche Pflege in einer stationären Einrichtung, die häusliche Pflege von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3 sowie für Pflegegeld für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 in § 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe b sowie § 27d Absatz 5 Satz 2 und 3 geregelt. Diese Regelungen wurden in § 26c Absatz 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der Neufassung von Absatz 5 werden diese Regelungen in § 26c aufgenommen. Außerdem wird in Satz 3 die Personengruppe, welche bislang durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfasst wurde, nunmehr gesetzlich umschrieben, wie es bereits in § 27d Absatz 5 Satz 3 des BVG durch das BVG-Änderungsgesetz geschehen ist. Diese redaktionelle Änderung ist im Hinblick auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII erforderlich. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung an die Fassung des SGB IX ab 01.01.2020.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX durch Artikel 1 BTHG. Die bisherigen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bei Leistungen der Eingliederungshilfe im BVG und der KFüVsV werden durch die in Teil 2 Kapitel 9 des SGB IX für die Eingliederungshilfe hierzu neu geschaffenen Vorschriften ersetzt. Davon ausgenommen sind die Härtevorschriften des § 25c Absatz 3. Die für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe erforderlichen Berechnungen werden vereinfacht und führen damit zu einer Entlastung der Verwaltung. Um der besonderen Lage der Beschädigten, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen im Recht der Sozialen Entschädigung nach dem BVG angemessen Rechnung zu tragen, werden zudem die Absetzbeträge des § 136 Absatz 2 SGB IX angehoben.

Die bisher in § 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe b enthaltenen Regelungen sind durch Nummer 3 unmittelbar in § 26c aufgenommen worden. Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze in den Fällen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wird in dem neu gefassten Absatz 6 die bisherige inhaltliche Regelung aus § 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Satz 2 und 3 beibehalten. Bei der Änderung des Satzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Satzes 1. Außerdem wird in Satz 3 die Personengruppe, welche bislang durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfasst wurde, nunmehr gesetzlich umschrieben, wie es bereits in § 27d Absatz 5 Satz 3 des BVG durch das BVG-Änderungsgesetz geschehen ist. Diese redaktionelle Änderung ist im Hinblick auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII erforderlich. Der bisherige Absatz 6 entfällt.

Die Neufassung des Absatz 7 verweist auf die Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens im SGB IX. Sie stellt sicher, dass der Leistungsberechtigte durch den aufzubringenden Beitrag nach Kapitel 9 SGB IX nicht höher belastet wird als nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht des SGB XII. Begünstigt sind ausschließlich Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII bezogen haben. Ergibt sich bei der Einführung der neuen Bestimmungen zum Einkommenseinsatz nach Kapitel 9, dass die Einkommensanrechnung nach dem Recht bis zum 31. Dezember 2019 günstiger wirkt, ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, solange das Recht zum Einsatz des Einkommens nach Kapitel 9 zu ungünstigeren Folgen führt. Sobald die Bestimmungen zum Einkommenseinsatz nach dem Neunten Kapitel für den Leistungsberechtigten günstiger sind als die Anwendung der Einkommensgrenzen nach Kapitel 11 SGB XII, erfolgt die Ermittlung des Einkommensbeitrages nur noch nach den Bestimmungen des Neunten Kapitels. Schwankendes Einkommen wird über § 135 Absatz 2 berücksichtigt. Der bisherige Absatz 7 entfällt.

Zu Nummer 6

Die Regelung vollzieht die durch Artikel 2 erfolgende Änderung in § 94 SGB XII für die fürsorgerischen Leistungen des BVG nach.

Zukünftig soll auch im Bereich der fürsorgerischen Leistungen des BVG der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Kriegsopferfürsorge ausgeschlossen sein, wenn das Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder 100 000 Euro nicht überschreitet. Dies hat zur Folge, dass nunmehr bei den fürsorgerischen Leistungen des BVG Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen sind, wenn deren Jahreseinkommen die Grenze von 100 000 Euro nicht überschreitet. Erst wenn die unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder ein Jahreseinkommen über 100 000 Euro beziehen, soll zukünftig ein Unterhaltsrückgriff möglich sein.

Die in § 94 Absatz 1a Satz 3 SGB XII normierte Vermutungsregel, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet sowie die entsprechende Widerlegung dieser Vermutung in § 94 Absatz 1a Satz 4 SGB XII wird in § 27h Absatz 1a Satz 3 beziehungsweise § 27h Absatz 1a Satz 4 übernommen.

Die Sätze 5 und 6 sind § 43 Absatz 5 Satz 5 und Satz 6 a.F. nachgebildet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zum 1. Januar 2020 wird das Eingliederungshilferecht reformiert und aus dem Sechsten Kapitel des SGB XII in den neuen Teil 2 des SGB IX überführt. Das neue Eingliederungshilferecht kennt allerdings den Begriff der stationären Einrichtung nicht mehr. An seine Stelle tritt für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch insoweit die sogenannte besondere Wohnform im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Vor diesem Hintergrund ordnet der neue Satz 4 an, dass die Sätze 1 und 3 Nummer 2 für Bewohner der besonderen Wohnform im Sinne des § 42a SGB XII entsprechend gelten. Weil die stationäre Einrichtung bei anderen Leistungen (etwa bei Krankenhausaufenthalten im Sinne des § 107 SGB V oder aber auch der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen) fortbesteht, wird an den Regelungen für in einer stationären Einrichtung Untergebrachte im Übrigen aber festgehalten.

Der Analogieverweis auf Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 verlangt dabei die entsprechende Anwendung aller dortigen Tatbestandsmerkmale. Dies gilt insbesondere auch für das vom Bundessozialgericht aus dem Tatbestandsmerkmal der „Unterbringung“ abgeleitete Erfordernis, wonach der Leistungsausschluss nach Satz 1 nur greift, wenn der Träger (der stationären Einrichtung beziehungsweise künftig auch der besonderen Wohnform oder aber der Fachleistungen im Sinne des BTHG) nach Maßgabe seines Konzepts die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der Betroffenen übernimmt (Urteil vom 5. Juni 2014 - B 4 AS 32/13 R).

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss bei den Bewohnern der besonderen Wohnform nach § 42a SGB XII ebenso wie bei den in stationären Einrichtungen Untergebrachten - vorbehaltlich der Fälle des Satzes 3 - davon ausgegangen werden, dass sie für eine Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung stehen. Umgekehrt besteht aber bei der besonderen Wohnform ebenso wenig wie bei stationären Einrichtungen Anlass, die Betroffenen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszunehmen, wenn sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Diese Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt belegt vielmehr, dass die Betroffenen noch eine ausreichende Nähe zum Arbeitsmarkt haben. Deshalb ist es sachgerecht, ihnen den Zugang zum SGB II und damit auch den dortigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu eröffnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich dabei um sehr wenige Personen handeln dürfte.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge)

Es handelt sich um eine Korrektur eines Fehlers.

Zu Artikel 8 (Änderung der Werkstättenverordnung)

Klarstellung, dass auch bei Durchführung eines Gesamtplanverfahrens nach den §§ 141 bis 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ab 1.1.2020 den §§ 117 bis 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) die Beteiligung des Fachausschusses entfällt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folge der Anfügung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neubezeichnung des Beiblatts für die unentgeltliche Beförderung. Die Regelung stellt sicher, dass vorhandene Beiblattvordrucke in alter Form aufgebraucht werden können und nicht vernichtet werden müssen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

In den Ländern werden die Schwerbehindertenausweise und die Beiblätter für die unentgeltliche Beförderung nicht mehr ausnahmslos von Versorgungsämtern ausgestellt. In einigen Ländern sind diese Aufgaben beispielsweise den Kommunen übertragen worden. Dem trägt die Änderung der Bezeichnung des Beiblattes Rechnung. Im Übrigen Richtigstellung einer Verweisung infolge der Neufassung des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz.

Zu Artikel 10 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Folge der Einführung des Budgets für Ausbildung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teil 1 des Neunten Buches. Die Integrationsämter erhalten die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben einen Teil der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung zu übernehmen, wie dies auch für das Budget für Arbeit geregelt ist.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Diese Regelungen betreffen überwiegend redaktionelle Korrekturen und treten daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt, am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft.

Zu Absatz 2

Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung: Die Förderung der bislang bewilligten Beratungsangebote endet am 31. Dezember 2020. Das Inkrafttreten der Neufassung zum 1. Januar 2020 ist erforderlich, um eine neue Entscheidung über die zum Jahresende 2020 befristeten Bewilligungen entsprechend der Neuregelung des § 32 Absatz 5 SGB IX treffen zu können.

Weil die durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Teil 2 des SGB IX reformierte Eingliederungshilfe am 1.1.2020 in Kraft tritt (vgl. Artikel 25 Absatz 4 Nummer 1 BTHG), werden die erforderlichen Änderungen dieses Eingliederungshilferechts auch am 1.1.2020 in Kraft treten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine fehlerhaften Regelungen in Kraft treten.

